

BGer 1P.285/2005 vom 8. Juni 2005

Bundesgericht, 2005-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.285_2005

FR: TF 1P.285/2005 du 8 juin 2005

IT: TF 1P.285/2005 del 8 giugno 2005

Regeste

Beschluss der Stimmbürger des Kantons Schwyz vom 17.4.05 betreffend das
Initiativbegehren Geheime Wahlen und Abstimmungen an Bezirksgemeinden und
Gemeindeversammlungen | Politische Rechte

Erwägungen

E. 1

Die Stimmberechtigten des Kantons Schwyz nahmen am 17. April 2005 das
Initiativbegehren der SVP des Kantons Schwyz "Geheime Wahlen und Abstimmungen an
Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlungen" mit 15'142 Ja-Stimmen gegen 13'968
Nein-Stimmen an. Die Initiative ist in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht
worden. Eine konkrete Verfassungsvorlage muss daher vom Regierungs- und Kantonsrat
noch ausgearbeitet und den Stimmberechtigten vorgelegt werden.

E. 2

Der Kantonsrat sei anzuweisen, einen Beschluss über die Ungültigkeit der den beiden
Beschlüssen zugrunde liegenden Initiative der Schweizerischen Volkspartei, Schwyz, SVP,
zu fassen.

E. 3

Die staatsrechtliche Beschwerde ist, von hier nicht gegebenen Ausnahmen abgesehen,
kassatorischer Natur (BGE 129 I 173 E. 1.5 S. 176). Dies gilt auch für die
Stimmrechtsbeschwerde (BGE 107 Ia 217 E. 1b S. 219). Soweit der Beschwerdeführer
mehr beantragt als die Aufhebung der angefochtenen Abstimmung, kann auf die
Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 4

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, der Kantons- und der Regierungsrat hätten das
nach seiner Auffassung verfassungswidrige Initiativbegehren gar nicht zur Abstimmung
bringen dürfen.

E. 4.1

Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit dem Initiativrecht erkannt, dass die
zuständigen kantonalen Organe unter dem Gesichtswinkel der bundesrechtlichen Garantie
des Stimmrechts zwar berechtigt, indessen nicht verpflichtet sind, Initiativen auf ihre
inhaltliche Rechtmässigkeit und Vereinbarkeit mit Normen höherer Ordnung zu überprüfen.
Im Umstand, dass eine Initiative, die mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar scheint,
der Volksabstimmung unterbreitet wird, liegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung
keine Verletzung des durch Art. 85 lit. a OG bundesrechtlich geschützten Stimmrechts.

Soweit das kantonale Recht keine Pflicht zur materiellen Prüfung von Initiativen vorsieht und demnach die Vorlage von materiell fragwürdigen Initiativen zulässt, kann mit Stimmrechtsbeschwerde im Sinne von Art. 85 lit. a OG nicht deren Unrechtmässigkeit gerügt werden (vgl. Urteil 1P.63/1997 des Bundesgerichts vom 18. Juni 1997 in ZBl 99/1998 S. 89 f. E. 3b mit Hinweisen).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, das Initiativbegehren hätte dem Volk nicht vorgelegt werden dürfen. Er beruft sich jedoch auf keine kantonale Norm, die es dem Kantons- bzw. dem Regierungsrat untersagt, eine höherrangigem Recht widersprechende Initiative zur Abstimmung zu bringen. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer durch die Unterbreitung der Initiative zur Abstimmung in seinen politischen Rechten verletzt worden wäre. Die Beschwerde ist daher insoweit abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

E. 4.3

Hinsichtlich der inhaltlichen Rechtmässigkeit der Initiative bemerkt der Beschwerdeführer zu Recht, dass noch kein definitiver Erlass vorliegt. Das Initiativbegehren ist in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht worden. Eine konkrete Verfassungsvorlage muss daher vom Regierungs- und Kantonsrat noch ausgearbeitet und den Stimmberechtigten vorgelegt werden. Die Annahme des Initiativbegehrens durch das Volk bildet somit für sich noch keinen Erlass, der seines Inhalts wegen mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden könnte. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass das angenommene Initiativbegehren eine Änderung der Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898 zum Gegenstand hat. Gemäss Art. 51 Abs. 2 BV bedürfen die Kantonsverfassungen der Gewährleistung des Bundes. Die Bundesversammlung ist nach Art. 172 Abs. 2 BV zuständig, die Kantonsverfassungen zu gewährleisten. In Anbetracht dieser Kompetenz hat es das Bundesgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung ausgeschlossen, kantonale Verfassungsbestimmungen im abstrakten Normkontrollverfahren zu überprüfen (BGE 118 Ia 124 E. 3 S. 126 f.). Aus diesen Gründen kann auf die staatsrechtliche Beschwerde insoweit nicht eingetreten werden, als sie sich gegen den Inhalt des vom Volk angenommenen Initiativbegehrens richtet. Damit fällt auch eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens ausser Betracht.

E. 5

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Praxisgemäss sind bei Stimmrechtsbeschwerden keine Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.